



AMTSBLATT

DER STADT BILLERBECK

- AMTLICHES BEKANNTMACHUNGSBLATT DER STADT BILLERBECK -

Herausgeber: Die Bürgermeisterin der Stadt Billerbeck
Erscheinungsweise: Nach Bedarf, in der Regel einmal monatlich
Einzelabgabe: Kostenlos im Bürgerbüro des Rathauses sowie in den ortsansässigen Geldinstituten
Abonnement: Kostenlos per Newsletter
Anmeldung: Per Mail an stadt@billerbeck.de oder unter www.billerbeck.de

Jahrgang 2024	Ausgegeben am 22. März 2024	Nummer 2
----------------------	------------------------------------	-----------------

Inhalt dieser Ausgabe:

11/2024	Bekanntmachung der Stadt Billerbeck über die Durchführung einer Information der Öffentlichkeit über die Aufstellung von Leitlinien für die Planung von Windenergiegebieten am 11. April 2024	23
12/2024	Bekanntmachungen des Amtsgericht Coesfeld über die Anlegung mehrerer Grundbücher	24
13/2024	Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverband Obere Berkel, Sitz Billerbeck, über Unterhaltungsarbeiten an sonstigen Gewässern	26
14/2024	Bekanntmachung über die als gefunden und verloren gemeldeten Gegenstände im Zeitraum 20.10.2023 bis 19.03.2024	26

11/2024 Bekanntmachung der Stadt Billerbeck über die Durchführung einer Information der Öffentlichkeit über die Aufstellung von Leitlinien für die Planung von Windenergiegebieten am 11. April 2024

Der Rat der Stadt Billerbeck hat in seiner Sitzung am 29. Februar 2024 Leitlinien für die Einleitung von Positivplanungen für Windenergiegebiete beschlossen. Neben den Leitlinien sind auch Abgrenzungskriterien zur Ermittlung der Potentialflächen beschlossen worden. Mit den Ergebnissen soll eine Informationsveranstaltung für die Öffentlichkeit durchgeführt werden.

Im Rahmen der Informationsveranstaltung soll die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Leitlinien für die kommunale Planung von Windenergiegebieten unterrichtet werden; ihr wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Die Ergebnisse werden in den weiteren Beratungsprozess eingebracht.

Die Informationsveranstaltung findet am

11. April 2024 um 19.00 Uhr

in der Geschwister-Eichenwald-Aula, An der Kolvenburg 12, 48727 Billerbeck, statt. Zu diesem Termin ist jedermann eingeladen.

Zur Information hängen die Leitlinien für die Planung von Windenergiegebieten mitsamt einer kartografischen Darstellung von prioritären Eignungsflächen für Windkraftnutzung nach städtebaulichen Kriterien zu den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Billerbeck

Montag bis Freitag	vormittags	Von	8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
Montag bis Mittwoch	nachmittags	Von	13.30 Uhr bis 17.00 Uhr
Donnerstag	nachmittags	Von	13.30 Uhr bis 18.00 Uhr

im Foyer des Rathauses, Markt 1, 48727 Billerbeck, in der Zeit vom

25. März 2024 bis zum 22. April 2024 (einschließlich)

aus.

Am 29. März 2024 (Karfreitag) sowie am 1. April 2024 (Ostermontag) ist aufgrund der gesetzlichen Feiertage eine Einsichtnahme nicht möglich.

Zusätzlich zu dem oben genannten Aushang ist während des Zeitraums der Offenlage auch eine Einsicht in die Unterlagen unter folgendem Link möglich: www.billerbeck.de/windkraft

Stellungnahmen können von jedermann während der Auslegungsfrist bei der Stadt Billerbeck, Fachbereich Planen und Bauen, Markt 1, 48727 Billerbeck, beispielsweise schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail (bauleitplanung@billerbeck.de) abgegeben werden. Sie werden im Rahmen der Auswertung aller Äußerungen überprüft und fließen dann in die weiteren Beratungen ein.

Billerbeck, den 20. März 2024

Die Bürgermeisterin

gez. Hubertus Messing
Allgemeiner Vertreter

12/2024 Bekanntmachungen des Amtsgericht Coesfeld über die Anlegung mehrerer Grundbücher

Abschrift

**Geschäfts-Nr.:****KB-3001-7**

Bitte bei allen Schreiben angeben!

An die Gemeindetafel

Ausgehängt am: 19.03.2024

Abgehängt am:

Unterschrift/Siegel

Amtsgericht Coesfeld**Bekanntmachung**

Die Stadt Billerbeck hat am 15.05.2023 beantragt, für das bisher nicht gebuchte, in der Gemarkung Kspl. Billerbeck liegende Grundstück

Flur 1, Flurstück 50, Fließgewässer/Graben, Landwirtschaft/Ackerland, Weg, Weg/Fahrweg, 2.003 m²

das Grundbuch anzulegen und den Antragsteller als Eigentümer einzutragen.

Die Stadt Billerbeck beruft sich darauf, Eigentümer des angrenzenden Flurstücks 51 zu sein.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von **einem Monat** - vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet - beim Amtsgericht Coesfeld, Friedrich-Ebert-Straße 6, 48653 Coesfeld, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann Ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Coesfeld, 01.03.2024
Amtsgericht

Hilgert
Rechtspflegerin

Abschrift



Geschäfts-Nr.:

KB-3001-7

Bitte bei allen Schreiben angeben!

An die Gemeindetafel

Ausgehängt am: 15.03.2024

Abgehängt am:

Unterschrift/Siegel

Amtsgericht Coesfeld

Bekanntmachung

Die Stadt Billerbeck hat am 15.05.2023 beantragt, für das bisher nicht gebuchte, in der Gemarkung Kspl. Billerbeck liegende Grundstück

Flur 1, Flurstück 68, Frielinger Heide, Gehölz, Weg/Wirtschaftsweg, 332 m²

das Grundbuch anzulegen und den Antragsteller als Eigentümer einzutragen.

Die Stadt Billerbeck beruft sich darauf, Eigentümer des angrenzenden Flurstücks 69 zu sein.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von **einem Monat** - vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet - beim Amtsgericht Coesfeld, Friedrich-Ebert-Straße 6, 48653 Coesfeld, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann Ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Coesfeld, 01.03.2024

Amtsgericht

Hilgert

Rechtspflegerin

13/2024 Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverband Obere Berkel, Sitz Billerbeck, über Unterhaltungsarbeiten an sonstigen Gewässern

**BEKANNTMACHUNG
Wasser- u. Bodenverband „Obere Berkel“**

Der Wasser- und Bodenverband Obere Berkel, Sitz Billerbeck, führt ab sofort bis Ende des Jahres innerhalb des Verbandes die Unterhaltungsarbeiten an sonstigen Gewässern durch.

Gemäß § 39 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushalts-gesetz -WHG-), Neubekanntmachung vom 31.07.2009 und § 61 des Wasser-gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) vom 08.07.2016 – jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung - werden hiermit die Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern angekündigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß §§ 20 und 21 der Verbandssatzung (in der Fassung vom 26.03.2019 veröffentlicht im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster vom 01.03.2024, Nummer 9) die Gewässeranlieger verpflichtet sind, dass auf ihre Grundstücke gebrachte Räumgut bis zum 01.11.2024 zu beseitigen. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass Besitzer der zum Verband gehörenden und an einem Wasserlauf des Verbandes liegenden zur Weide genutzten Grundstücke verpflichtet sind, diese gemäß § 20 Abs. 3 der Verbandssatzung ordnungsgemäß einzuzäunen. Der Zaun muss wenigstens 100 cm Abstand von der oberen Böschungskante haben. Bei Dauerweiden ist eine Einfriedung Vorschrift; gemäß Abs. 4 muss der Abstand von Ackerflächen oder sonstigen intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen zum Gewässer mindestens 100 cm zur oberen Böschungskante betragen.

Billerbeck, den 23.03.2024

**Wasser- u. Bodenverband Obere Berkel
48727 Billerbeck
gez. Heinrich Brinkmann
Verbandsvorsteher**

14/2024 Bekanntmachung über die als gefunden und verloren gemeldeten Gegenstände im Zeitraum 20.10.2023 bis 19.03.2024

Im Zeitraum 20.10.2023 bis 19.03.2024 wurden beim Fundbüro der Stadt Billerbeck folgende Gegenstände als gefunden gemeldet:

2 Fahrradtaschen
8 Fahrräder
3 Portemonnaies
div. Kleidung
Rucksack
Armband
diverse Schlüssel

Eigentumsansprüche können beim Fachbereich Zentrale Dienste und Ordnung im Rathaus, Markt 1, Zimmer 17, Tel. 02543 / 73-62, geltend gemacht werden,

Gleichzeitig wurden folgende Gegenstände als Verlust gemeldet:

diverse Portemonnaies
diverse Schlüssel